

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 47 (1974)

Heft: 6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

X

DER FOURIER



Gersau, Juni 1974
Erscheint monatlich
47. Jahrgang Nr. 6

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Nutzauflage 9856 (WEMF 14. 11. 73)

VON MONAT ZU MONAT

Hundert Jahre Wehrartikel der Bundesverfassung

Unsere heute gültige Bundesverfassung, die das Datum des 29. Mai 1874 trägt — sie wurde in der Volksabstimmung vom 19. April 1874 von Volk und Ständen gutgeheissen — wird in diesem Jahr 100 Jahre alt. Damit können auch die Militärartikel der Verfassung, die bis auf den heutigen Tag die verfassungsrechtliche Grundlage unseres Wehrwesens bilden, ihre 100jährige Gültigkeit feiern. Dieses Jubiläum gibt Anlass zu einigen Betrachtungen.

Als Wehrartikel bezeichnet man die Artikel 18 bis 22 der Bundesverfassung, in denen die allgemeinen rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Kompetenzbestimmungen in militärischen Angelegenheiten verankert sind, insbesondere

- die allgemeine Wehrpflicht und ihre Auswirkungen,
- die unentgeltliche Abgabe der persönlichen Ausrüstung,
- die Regelung der Bewaffnung,
- die Zusammensetzung des Bundesheers,
- die Verfügungsrechte über das Heer,
- die Gesetzgebung in militärischen Angelegenheiten,
- die Regelung der militärischen Ausbildung,
- die territoriale Zusammensetzung der Truppenkörper und die entsprechenden Befugnisse der Kantone,
- die Übernahme kantonaler Waffenplätze durch den Bund.

Neben den eigentlichen «Militärartikeln» enthält die Bundesverfassung an verschiedenen Orten weitere *Einzelbestimmungen militärischer Natur*, die jedoch nicht zum eigentlichen Militärkomplex gehören, weil sie systematisch in einem andern Zusammenhang stehen und teilweise auch erst später in die Bundesverfassung eingefügt worden sind. Es seien hier genannt:

- | | |
|--------------|--|
| Art. 2 | Allgemeine Bundeszwecke |
| Art. 8 | Erklärung von Krieg und Frieden |
| Art. 11 | Verbot der Militärkapitulationen |
| Art. 12 | Ordensverbot |
| Art. 13 | Verbot des Haltens stehender Truppen |
| Art. 14 | Selbsthilfeverbot der Kantone |
| Art. 15 / 17 | Hilfsverpflichtung an bedrohte Kantone |
| Art. 16 / 17 | Eidgenössische Intervention |